

BVPA - Bergstr. 92 - 12169 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III B 3 | Urheber- und Verlagsrecht
z.Hd. Herrn Ministerialrat Matthias Schmid
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Berlin, 30. April 2020

Referentenentwurf zur Verlegerbeteiligung

Sehr geehrter Herr Schmid,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 31. Januar 2020 zum Diskussionsentwurf für ein erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (s. Anh., insb. S. 2-6) möchten wir die Gelegenheit vor Veröffentlichung des Referentenentwurfes nutzen, um neben der Stellungnahme bereits darauf hinzuweisen, wie wir im Falle einer für unsere Mitgliedschaft unbefriedigenden - weil ungeklärten - Rechtslage vorgehen werden.

Dem am 1. April 2020 auf der BMJV-Webseite kurz veröffentlichten und wieder zurückgezogenen Entwurf konnten wir leider nicht die dringend nötige Klarstellung des Verlegerbegriffs entnehmen. So wird zwar von Buch- und Zeitschriftenverlagen in der VG Wort gesprochen, aber Verlage und Bildagenturen in der VG Bild-Kunst sind nicht berücksichtigt, obwohl diese von den Entscheidungen „Reprobel“ (EuGH) und „Verlegerbeteiligung“ (BGH) genauso betroffen waren, wie klassische Verlage. Wir hoffen diesbzgl. sehr, dass die derzeitige Offline-Stellung dazu genutzt wird, die Definition des Verlegerbegriffs im Entwurf zu präzisieren.

Wir halten es daher für dringend geboten, dass auch Bildagenturen durch eine gesetzliche Klarstellung als den Verlagen gleichgestellt anzusehen sind. Besser wäre es aber, wenn der Begriff „Verleger“, der im deutschen Recht viel enger verstanden wird als der Begriff „Publisher“ aus der Richtlinie, durch einen „technikneutralen“ Begriff ersetzt wird, der die Funktion beschreibt, die von Ausschüttungen neben den Urhebern begünstigt werden sollen, da sie a) zur Vermarktung der Werke der Urheber wesentlich beitragen und b) da ihnen durch die gesetzlichen Schranken Einnahmen auf dem ersten Markt entgehen.

Unsere Mitglieder und einige weitere verlegerähnliche Berufsgruppen sehen sich durch die aktuelle Auslegung absolut benachteiligt. Bei einer unveränderten Fortführung derselben würden wir uns daher ausdrücklich vorbehalten ggfs. im Verbund mit anderen benachteiligten Berufsgruppen, juristische Schritte einzuleiten. Eine solche Situation möchten wir gerne vermeiden. Und sie kann auch weder im Interesse des BMJV noch der VG Bild-Kunst sein, die in diesem Fall Ausschüttungen an Mitglieder stoppen und entsprechende Rückstellungen bilden müsste, bis die Prozesslage geklärt wäre.

Im Namen unserer Mitglieder, die von der Corona-Krise stark betroffen und folglich - ebenso wie die Verleger gemäß aktueller Definition - auf die ihnen nach unserem Verständnis rechtmäßig zustehenden Ausschüttungen der VG Bild-Kunst umso mehr angewiesen sind, bitten wir Sie daher dringend, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und einen Gedankenaustausch stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und freuen uns auf ein Signal Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen
BVPA-Vorstand